

Piercing the Corporate Shield Culpa in contrahendo der „Hintermänner“

Arglistig vereinbarter
Mindestzinssatz

Eckdaten der Europäischen
Kontenpfändungs-Verordnung

Kapitalgesellschaftsanteile
Pfandrechtswandlung

Lauterkeitsrecht
Schutzzone öffentliche Hand

„Brexit“
Folgen für den Datenschutz

TTIP & CETA-Verhandlungen: Heiße Eisen
Interventionsgerichte/
Kompetenzverteilung

Ist das UKW-Radio schon zu alt?

Die Digitalisierung beschert dem Bürger regelmäßig neue Technologien: Aus analogem Fernsehen wurde 2006 DVB-T, das gerade vom inkompatiblen DVB-T 2 ersetzt wird. Zur Ablöse des seit den 1950er-Jahren bewährten UKW-Radios läuft derzeit ein DAB+-Probetrieb, obwohl an UKW kaum etwas auszusetzen ist und Webstreaming eine gute Alternative für technikaffine Menschen ist. Die gesetzlichen Grundlagen sind vage. Bislang wurde die „digitale Dividende“ der Umstellungen meist dem Mobilfunk gewidmet.

Frequenzpolitik zwischen Unionsregeln, nationalem Kompetenzzentrum und Digitalisierungskonzept

PHILIPP LUST

A. Institutionelle Vorbemerkungen

1. Ausgliederungen und Einsparungen

In Zeiten angespannter staatlicher Budgets wird viel vom Sparen in der Verwaltung gesprochen. Auch wenn daraus regelmäßig nichts wird, so ist auch auf den ausgegliederten Bereich der Verwaltung zu achten. Ausgliederungen sind gemäß VfGH nur in nicht zu den Kernbereichen der staatlichen Verwaltung zählenden Bereichen zulässig.¹⁾ Auch sind sachliche Gründe wie die Steigerung von Effizienz und technischem Sachverstand gegenüber klassischen Verwaltungsbehörden nötig. In der Praxis scheint auch die „*Flucht aus dem Budget*“ einen zentralen, verfassungsrechtlich fragwürdigen Beweggrund darzustellen.

2. Nationale Behördenstruktur

Entsprechend wurde auch im Bereich audiovisueller Medien und Telekommunikation vieles von der historisch verfassungsmäßig vorgegebenen Ministerial-

bürokratie an die 2001 geschaffene Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) sowie die 1997 geschaffene Telekom Control Kommission (TCK) und die Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR)²⁾ ausgelagert. Da es sich allein bei der RTR um eine Belegschaft von gut 100 Vollbeschäftigtenäquivalenten mit regelmäßig über dem Bundesschema liegenden Gehältern und gut 9 Mio Euro jährlichem Personalaufwand handelt,³⁾ wird mit der Konstruktion anscheinend eher fachliche Expertise als Kostenersparnis angestrebt.

Dr. Philipp Lust, LL. M. (Brügge), www.lust.wien/recht

1) Siehe zB VfSlg 14.473; Art 20 B-VG seit 2008 und *Holzinger/Frank in Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre³ (2013) 153.

2) Vormals Telekom-Control-GmbH, s § 108 TKG 1997 und § 5 KOG idStF bzw § 16 KOG idgF. Siehe auch *Schmelz/Schwartz*, Neue Behörden für Rundfunk- und Telekomregulierung – verfassungswidrig? *ecolex* 2001, 594.

3) *RTR*, Kommunikationsbericht 2015 (2016) 18 ff. Die KommAustria besteht dagegen aus fünf Mitgliedern, die TCK aus drei Mitgliedern.

Während im Bereich der Telekommunikation leider regelmäßig Zweifel an der unabhängigen Aufgabewahrnehmung und Treffsicherheit von Entscheidungen und Ermessensübungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags auftreten,⁴⁾ ist der Medienbereich samt dem historisch verwurzelten staatlichen Rundfunk (ORF) seit jeher deutlich politischer geprägt. In Zeiten allgegenwärtiger Digitalisierung werden die Bereiche audiovisueller Medien und Kommunikation jedoch „konvergenter“.

3. Internationaler und unionsrechtlicher Rahmen

Freilich sind die maßgeblichen unionsrechtlichen und internationalen Vereinbarungen zu beachten, deren Behandlung den vorliegenden Rahmen jedoch sprengen würde.⁵⁾ Sie geben den groben Rahmen vor und schränken den nationalen Entscheidungsspielraum ein. Schließlich geht es bei der Umwidmung von dem allgemeinen Rundfunk gewidmeten Frequenznutzungsrechten hin zum individuellen Mobilfunk auch um bedeutende Geldbeträge.

B. Digitalisierungskonzept

1. Digitalisierungsauftrag

§ 21 AMD-G (Audiovisuelle Mediendienste-G, vormals PrivatfernsehG) schreibt der Regulierungsbehörde seit rund 15 Jahren ein Digitalisierungskonzept vor, das den digitalen Rundfunk vorantreiben soll.⁶⁾ Seinerzeit wurde die Einführung von digitalem Rundfunk bezweckt, nunmehr dessen weiterer Ausbau. Gesetzliche Determinierungen oder auch nur Hinweise in den Erläut waren hierbei seit jeher Mangelware. Ebenso ist fraglich, wann der Digitalisierungsauftrag hinreichend erfüllt ist. Inhaltlich ist man freilich an den internationalen und unionsrechtlichen Rahmen gebunden, der am ehesten zur Auslegung beitragen kann.

Zwischenzeitlich zeigt sich klar, dass Digitalisierung einerseits die Übertragungskosten im Medienbereich senken sollen. Andererseits werden dank erfolgreich auftretender Mobilfunkbranche Frequenzen, die aufgrund effizienterer digitaler Übertragungen frei werden, tendenziell vom allgemeinen Rundfunk zum individuellen – und damit weniger frequenzökonomischen – Mobilfunk umgeschichtet. Der bei Letzterem steigende Bandbreitenbedarf ist zentral auf parallele individuelle Abrufe audiovisueller Inhalte aus dem Internet rückführbar. Trotz unterschiedlicher Technik sind die Inhalte daher dem Rundfunk nicht unähnlich. Da Rundfunkkunden aufgrund inkompatibler Standards regelmäßig neue Geräte anschaffen müssen und auch die ihnen zugemuteten Gebühren und Werbeumfänge typischerweise nicht zurückgehen, wird die entstehende „digitale Dividende“ primär den Mobilfunkunternehmen ausgeschüttet: Sie erhalten über zusätzliche Funklizenzen erweiterte Grundlagen für ihre Geschäftstätigkeit. Der Vorgabe zum Ausbau des digitalen Rundfunks in § 21 AMD-G entspricht das nur bedingt.

2. Zentrale Akteure

Zuständige Regulierungsbehörde für die V des jeweils für zwei Jahre gültigen Digitalisierungskonzepts im ansonsten dem Bundeskanzler zustehenden Bereich (§ 68 AMD-G) ist die KommAustria (§ 21 Abs 5 iVm § 66 AMD-G; s aktuell das Digitalisierungskonzept 2015 als 17. V der KommAustria, KOA 4.000/15–029). Aus der in § 21 Abs 5 AMD-G gebotenen Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler ergibt sich, dass die V nur nach inhaltlicher Zustimmung desselben erlassen werden darf. Darüber hinaus hat sich die KommAustria im Vorfeld der Verordnungserlassung auch mit den unterstützenden Hinweisen und Stellungnahmen der „Digitalen Plattform Austria“ auseinandersetzen.

Diese „Arbeitsgemeinschaft“ soll Vertretern der betroffenen Medien- und Telekommunikationsbranchen, des Handels und der Industrie sowie von Ländern, Wissenschaftlern und Verbrauchern eine Stimme bieten, um die technische Weiterentwicklung mitzubestimmen. Man ist frei, sein Interesse an der Teilnahme zu bekunden, wird jedoch nur über Einladung der KommAustria – die auch die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft besorgt – in die Plattform aufgenommen. Weitere Hinweise sind § 21 Abs 2 bis 4 AMD-G nicht zu entnehmen. Aus § 17 Abs 1 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG) ergibt sich, dass die der KommAustria übertragenen Zuständigkeiten weitgehend auf die RTR als deren Geschäftsapparat übertragen werden können.

C. Kompetenzzentrum

1. Weite Kompetenz für externe Studien

Obwohl die personell gut ausgestattete RTR an sich über hinreichend Fachkompetenzen verfügen sollte, wurde ihr mit dem KOG vor gut 15 Jahren die Kompetenz übertragen, im Rahmen des „Kompetenzzentrums“ umfangreiche Studien und Analysen in Auftrag zu geben, die zumindest einen losen Bezug zur Regulierungstätigkeit haben:

§ 20 Abs 2 KOG erwähnt im Rundfunkbereich hierzu „insbesondere (...) Fragen betreffend die Frequenzplanung und Frequenzoptimierung, die Einführung von digitalem Rundfunk in Österreich, die nationalen und europäischen Werberegulungen, den Minderjährigen- und Jugendschutz, den Zugang zu Kommunikationsnetzen und -diensten sowie (...) Fragen betreffend die neuen Technologien und Dienste wie auch die Marktverhältnisse“. Bei Telekommunikation liegt der Fokus nach Abs 3 „insbesondere zu Fragen betref-

4) Siehe nur *Lust*, Telekommunikationsrecht² (2015) iii ff mwN.

5) Siehe zu unionsrechtlich harmonisierten Frequenzen ua Beschluss EP und Rat 243/2012/EU v 14. 3. 2012 zur mehrjährigen frequenzpolitischen Strategie sowie konkretisierend Beschluss EK 2010/267/EU v 6. 5. 2010 zum 800 MHz-Bereich (vgl Pkt D.1. zu DVB-T) und Beschluss EK 2016/687 v 28. 4. 2016 zum 700 MHz-Bereich (vgl Pkt D.2. zu DVB-T 2). Zum internationalen Hintergrund samt International Telecommunications Union (ITU) der Vereinten Nationen s *Holoubek/Damjanovic in Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I² (2007) 1129 ff.

6) Siehe auch *Himberger*, Digitales terrestrisches Fernsehen in Österreich, MR 2005, 159.

find die Qualität, den Preis, das Kundenservice und die Leistungsmerkmale von Kommunikationsnetzen und -diensten und den Zugang zu diesen, (...) den Einsatz neuer Technologien und Dienste sowie (...) die Marktverhältnisse“. Abs 4 ermöglicht „bereichsübergreifende Analysen, Publikationen und Fachveranstaltungen“. Weitere inhaltliche Eingrenzungen des Ermessens liegen nicht vor. Formal müssen derartige Studien hingegen im Vorfeld mit dem Vorsitzenden der zuständigen TCK respektive der zuständigen KommAustria abgeklärt werden (§ 20 Abs 5 KOG). Gleichzeitig können die Vorsitzenden auch ihrerseits Aufträge erteilen.

Die entsprechenden Informationen, die bei derartigen Aufträgen gesammelt werden, sind jeweils über Publikationen, Fachveranstaltungen oder Veröffentlichung auf der Website der RTR bekannt zu machen. Auch scheint die gewonnene Expertise der ausgliederten Behörden teils in ministerielle Stellungnahmen und Regierungsvorlagen einzufließen.

2. Gelockertes Effizienzprinzip

Obwohl die gesamte staatliche Verwaltung nur nach Maßgabe des Effizienzprinzips (Art 51 Abs 8 B-VG) und der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ (Art 126b B-VG) durchgeführt werden darf, zeigt die Praxis immer wieder die Relativität dieses Gebots.

Entsprechend ist dieses Prinzip für das Kompetenzzentrum in § 20 Abs 1 KOG zusätzlich sondergesetzlich normiert. Seit 2005 ist darüber hinaus klargestellt, dass höchstens 10% des branchenspezifischen Regulierungsaufwands für derartige Aufträge genützt werden können. Aus dem historischen Hintergrund⁷⁾ ergibt sich, dass damit die Tätigkeiten des Kompetenzzentrums gemäßregelt bzw konkretisiert werden sollten. Ein Umkehrschluss auf ähnliche Freiheiten zur Nutzung staatlicher Mittel in sonstigen Bereichen der Verwaltung ist nicht zulässig. Dennoch zeigt sich mit der Bestimmung zumindest für den Bereich der RTR, dass bei der Effizienz offenbar kein allzu strenger Maßstab angelegt werden soll.

3. Staatlich finanziertes „Lobbying“?

Insgesamt steht so der RTR mit über einer Mio Euro jährlich ein nicht unbeträchtliches „Spielgeld“ zur Verfügung, um jenseits ihrer eigenen Belegschaft externe Beratung in vagem Zusammenhang mit der Regulierungstätigkeit zuzukaufen. Freilich werden diese Mittel auch zur Konkretisierung der in Pkt B.1. genannten Digitalisierungsaufträge genützt. Wie die folgenden Ausführungen in Pkt D. zeigen, ist auch das kombinierte behördliche und von externen Sachverständigen zugekaufte Wissen nicht davor gefeit, teils naheliegende Bedürfnisse der Bevölkerung zu übersehen.

Vielmehr kann der Eindruck entstehen, dass sich ökonomisch betroffene „Stakeholder“ der „Digitalen Plattform Austria“ über das Konzept des Kompetenzzentrums auf Kosten der Allgemeinheit eigene Aufwendungen für „Lobbyarbeit“ ersparen können, während Allgemeininteressen vielfach unterrepräsentiert

bleiben: Wird ein Thema über das staatlich finanzierte Kompetenzzentrum branchenfreundlich aufgearbeitet, bedarf es keiner eigenfinanzierten „Politikberatung“ mehr und wirkt auch das Ergebnis glaubwürdiger. Somit wird die politische Überzeugungsarbeit signifikant vereinfacht.

D. Bisheriger Erfolgsausweis

Zur Einordnung der praktischen Auswirkungen soll beispielhaft auf einige Felder der Frequenzpolitik eingegangen werden. Die großen Weichenstellungen erfolgen hier freilich unter Einbindung der österr Vertreter in internationalen und unionsrechtlichen Verhandlungen, während die VO zum Digitalisierungskonzept nur die letzten Details umsetzt.

1. Terrestrisches Fernsehen DVB-T

Nach gut 50 Jahren Fernsehen in Österreich und davon fast 40 Jahren abwärtskompatiblen Farbfernsehens wurde zwischen 2006 und 2011 das analoge Fernsehen eingestellt und durch digitales DVB-T-Antennenfernsehen ersetzt. Dabei wurden auch vom Kompetenzzentrum beauftragte Studien herangezogen.⁸⁾ Entsprechend wurden viele Vorteile der effizienteren Frequenznutzung erkannt, während das technische Grundproblem mäßiger Bildqualität von den zahlreichen Experten übersehen wurde. Dabei hätte es auch ungebildeten Personen im Vorfeld auffallen können, dass DVB-T – ähnlich der „Video-CD“ – höchstens auf dem Papier vergleichbare Werte wie bisheriges analoges Fernsehen liefern kann. DVD-ähnliche Bildqualität war dank höherer Datenrate dem schon ein Jahrzehnt zuvor eingeführten digitalen Satellitenfernsehen DVB-S vorbehalten, das 2008 auch um „high definition“ (DVB-S 2, wie neuerdings üblich „nicht abwärtskompatibel“) ergänzt wurde.

Neben gesenkten Übertragungskosten im Rundfunk war der Hauptprofiteur der Mobilfunk: Im Rahmen der „digitalen Dividende I“ wurden hierfür die bisher ua dem Fernsehen vorbehaltenen Frequenzen von 790 bis 862 MHz um rund zwei Mrd Euro versteigert.⁹⁾ Von der für den Kunden beworbenen Medienvielfalt, die ohnehin durch neue Empfangsgeräte erkaufte werden musste, ist kaum etwas übrig geblieben, das nicht auch mit analoger Technik zu bewerkstelligen gewesen wäre. Entsprechend ist der Anteil der Fernsehen ausschließlich terrestrisch emp-

7) Vgl VfGH 7. 10. 2004, G 3/04, und Feiel, Zur Finanzierung von Regulierungsaufgaben im allgemeinen Interesse, MR 2005, 272.

8) Siehe zB Der Umstieg auf DVB-T in Österreich (2004; www.rtr.at/de/inf/SchriftenreiheNr42004/2607_Band4_2004.pdf [abgefragt am 1. 8. 2016]), Zur Implementierung von DVB-T in Österreich (2005; www.rtr.at/de/inf/SchriftenreiheNr32005/3218_Schriftenreihe_03_2005.pdf [abgefragt am 1. 8. 2016]) oder Die Nutzung der Digitalen Dividende in Österreich (2010; www.rtr.at/en/inf/DigitaleDividende/26635_DigitaleDividende_Studie.pdf [abgefragt am 1. 8. 2016]).

9) www.rtr.at/de/tk/multibandauktion (abgefragt am 1. 8. 2016); auch die Funktionsfähigkeit gewisser Funkmikrofone wurde diesem Verfahren geopfert. Zum unionsrechtlichen Rahmen s FN 5.

fangenden Haushalte im letzten Jahrzehnt um über zwei Drittel gesunken und liegt nur mehr bei 5%.¹⁰⁾

Auch wird die Hälfte des Frequenzerlöses wieder über die „Breitbandmilliarde“ an die Telekommunikationsbranche rückgeführt, anstatt den Steuerzahler kompensierend zur Frequenzüberlassung zu schonen. Gleichzeitig legen die aktuellen Endkundenpreise und Oligopolrenten der drei Mobilfunknetzbetreiber nahe, dass für die Frequenznutzung bis 2034 auch eine Größenordnung von knapp 10 Mrd Euro angemessen gewesen wäre.¹¹⁾

2. DVB-T 2 statt DVB-T

Parallel zur Volleinführung des für Kunden unbefriedigenden DVB-T fand bereits dessen Abbau statt, der im Herbst 2016 seinen Höhepunkt feiern wird. Damit wird das technisch ausgereifere, aber empfindlichere DVB-T 2 eingeführt, das die bisherigen DVB-T-Empfänger mangels „Abwärtskompatibilität“ schon 2017 zu Sondermüll degradieren soll. Darüber hinaus wird die Grundverschlüsselung dazu führen, dass ordentliches terrestrisches ORF-Sehen neben laufenden Rundfunkgebühren zumindest Ausgaben des Kunden für Entschlüsselungssysteme und Kartenregistrierungen nach sich zieht.¹²⁾

Beim „Ausbügeln“ der Fehler von DVB-T hätte man insoweit dem Kunden stärker entgegenkommen können, um konventionell terrestrisch übertragenes Fernsehen wiederzubeleben. Schließlich verlangt der rundfunkbezogene Digitalisierungsauftrag nach § 21

AMD-G ua „nutzerfreundliche Umstellungsszenarien“. Im Übrigen ist es nur mehr eine Frage weniger Jahre, bis damit „frei“ werdende Frequenzen im 700 MHz-Bereich¹³⁾ als „digitale Dividende II“ bereitstehen.


3. DAB+ statt UKW?

Weit bedenklicher ist angesichts der Tatsache, dass staatliche Initiativen selten von Rückzügen geprägt sein wollen, hingegen der laufende Probetrieb des Digitalradios DAB+ (§§ 8 ff Digitalisierungskonzept 2015). Positiv sind auch hier billige Übertragung für Programmveranstalter und mögliche „digitale Dividenden“ denkbar. Negativ ist jedoch, dass zahllose bewährte einfache, langlebige, gut funktionierende und schön klingende UKW-Radios (auch in Autos verbaut) ausgetauscht werden müssten, falls UKW dem neuen Digitalradio geopfert wird. Die Aussicht auf gesteigerte Medienvielfalt ist Illusion, wenn man bedenkt, wie viele Sender jeder andere Staat außer Österreich mit analoger Technik unterbringen kann. Auch hat das „radio data system“ (RDS) digitale Zusatzinformationen schon vor der Jahrtausendwende möglich gemacht. Gleichzeitig existieren für „fortschrittlichere“ Hörer seit geraumer Zeit alternative, digitale und internetbasierte „streaming“-Angebote, auch wenn – typisch für die Digitaltechnik – umfangreiche Komprimierungen und Kopierschutzrichtungen mögliche Kundenvorteile vielfach wieder zunichtemachen.

Aus Kundensicht besteht daher im Hörfunk besonders wenig Bedarf, Bewährtes nur des Neugierwillens wegen aufzugeben. Auch Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass klassische Marktanreize ohne staatliche Einflussnahme weder den Kunden noch allzu viele Anbieter vom UKW-Radio abzubringen vermögen. Interessant ist auch die zurückhaltende Position des ORF zu DAB+.¹⁴⁾

4. WLAN-Frequenzen für Mobilfunk?

Mittlerweile schielen Mobilfunkanbieter auch auf WLAN-Frequenzen.¹⁵⁾ Das ist aufgrund der wenigen wirklich der Allgemeinheit gewidmeten Frequenzen¹⁶⁾ eine weitere fragwürdige Entwicklung. Schließlich kommt es aufgrund immer günstigerer und verbreiteterer Technik iVm vermeintlich intelligenten Dingen, die kostengünstig Daten austauschen wollen,



Veränderungen in den Gemeindefinanzen


2016.
96 Seiten. Br. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-01164-2

Promberger · Mayr · Ohnewas

Aufgabenorientierter Finanzausgleich

Untersucht werden ua die Themen:

- Entwicklung der Gemeindefinanzen seit 1990: Inwieweit hat sich die kommunale Aufgabenfinanzierung verändert?
- Wichtige Erkenntnisse für den Finanzausgleich: Entspricht der abgestufte Bevölkerungsschlüssel den tatsächlichen Anforderungen der Gemeinden?
- Zentralörtliche Standortvorteile: Analyse von Finanzströmen abseits des Finanzausgleichs am Fallbeispiel Linz



10) BKA, Medien in Österreich (2014) 29, sowie *KommAustria*, Digitalisierungskonzept (2003) KOA 4.000/03–08, 14.

11) Vgl www.lust.wien/breitband (abgefragt am 28. 4. 2016), wobei der Betrag bei funktionierender Wettbewerbsaufsicht niedriger anzusetzen wäre.

12) Freilich sind auch Abo-Gebühren für Zusatzsender geplant, während die öffentliche und einfache Empfangbarkeit des Rundfunks in den Hintergrund tritt; vgl www.rtr.at/de/pr/PI22122015Medien (abgefragt am 1. 8. 2016). Der im Satellitenbereich vorgebrachte lizenzrechtliche Einwand wirkt aufgrund der lokalen Begrenzung der terrestrischen Funkwellen hier noch weniger nachvollziehbar.

13) Siehe FN 5.

14) <http://futurezone.at/digital-life/orf-zeigt-wenig-interesse-an-ausbau-von-digital-radio/187.423.566> (abgefragt am 16. 3. 2016).

15) *Hiertz/Hoymann*, *Dazwischenfunken*, c't 3/2016, 168. Ebenso ist bereits die Suche nach weiteren Frequenzen im Mikrowellenbereich für die künftige fünfte Mobilfunkgeneration im Gang.

16) Generelle BewilligungsV GBII II 2014/64.

ohnehin zu stärkerer Frequenzauslastung in allgemeinen Funknetzen.

E. Schlussfolgerungen

1. Allgemeinheit unzureichend vertreten?

Die derzeit verschachtelte Konstruktion der Einbindung wirtschaftlich betroffener „Stakeholder“ sowie der großzügige Spielraum des staatlich finanzierten Kompetenzzentrums bei der RTR sorgen nicht notwendigerweise im gebotenen Ausmaß für die Wahrung des Allgemeininteresses. Tatsächlich sollte dieses bei der Nutzung der beschränkt vorhandenen Frequenzen jedoch im Vordergrund stehen. Teils könnten auch die Effektivität und mitunter gar der spezifische Sachverstand der umfangreichen ausgliederten Behörden hinterfragt werden.

2. Ehrliche Argumente wünschenswert

Jedenfalls wäre jedoch – nicht nur national – eine offene Diskussion zu führen, welchen Vorteil weitere Rundfunkdigitalisierungen für die Pluralität der Medien bringen. Wenn es keine realistische Hoffnung in diese Richtung gibt, so wäre wenigstens offen auf die wirtschaftlichen Interessen der Mobilfunkbranche zu verweisen. Gesellschaftlich ist durch erweiterten Mobilfunk nämlich nicht viel gewonnen. Bei Frequenzauktionen wäre jedenfalls der der technischen Nutzung der Frequenz entsprechende Vorteil gegenüber dem Staat abzugelten,¹⁷⁾ anstatt zu hoffen, dass ein betriebswirtschaftlich agierender Funknetzbetreiber

bei billigen Frequenzen diesen Vorteil zur Gänze an seine Kunden weitergibt.

3. Was fehlt dem UKW-Radio?

Gerade beim UKW-Radio, an dem auch nach über einem halben Jahrhundert kaum etwas technisch auszusetzen ist, gibt es aus Kundensicht keinen Grund, dieses zuverlässige und weit verbreitete System hoheitlich und unter Einsatz staatlicher Fördermittel abzulösen.¹⁸⁾ Gesteigerte inhaltliche Vielfalt wäre hingegen auch ohne neue Geräte mit bewährter Technik über geänderte Lizenzvergaben machbar.

17) Siehe *Lust*, Telekommunikationsrecht 37 und lxxviii.

18) Nachdem die aktuelle RTR-Studie „Einführung von Digitalradio in Österreich“ (2016, www.rtr.at/de/inf/SchriftenreiheNr12016/Band1-2016.pdf) marktwirtschaftliches Digitalradio bezweifelt (ebenso der Zwischenbericht für das Projekt „DAB+ Testbetrieb Wien“, 2016, www.rtr.at/de/inf/Zwischenbericht_DABplus_Test-Wien/DABplus_Testbetrieb_Wien_Zwischenbericht_20160608.pdf), möchte man behördenseitig den künftigen Anbietern bereits 3 Mio Euro aus dem Digitalisierungsfonds bereitstellen (vgl. www.rtr.at/de/pr/PI29062016Medien [jeweils abgefragt am 1. 8. 2016]), anstatt das fragwürdige DAB+-Projekt einzustellen.

SCHLUSSTRICH

Im Bereich der Frequenzverwaltung wäre mehr Transparenz wünschenswert. Kurzfristige Digitalisierungsbestrebungen aufgrund betriebswirtschaftlich involvierter „Stakeholder“ wären zu überdenken, damit immerhin das bewährte UKW-Radio erhalten bleibt.